

Ulla Haußmann MdL Beim Hecht 1 73430 Aalen

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Frau Ministerin Dr. Monika Stolz MdL
Postfach 10 34 43

70029 Stuttgart

Aalen, den 07. März 2006

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in Gesprächen mit Beschäftigten aus dem Bereich des Rettungswesens bin ich auf Probleme im baden-württembergischen Rettungsdienst aufmerksam gemacht worden.

Konkret geht es um die Bemessung der Hilfsfrist. In der derzeitigen Fassung des Landesrettungsdienstplans ist im Hinblick auf die Hilfsfristen zur Konkretisierung von § 3 Abs. 2 RDG festgelegt, dass die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen soll. Ferner ist festgelegt, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Hilfsfrist auch dann erfüllt sind, wenn sie in 95 % aller Einsätze im Zeitraum eines Jahres im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wird.

Diese Regelung ist die Grundlage, auf der die Kostenträger und die Rettungsdienstorganisationen in den Bereichsausschüssen über die Bereithaltung der erforderlichen Rettungsmittel verhandeln. Aus notfallmedizinischen Gründen ist der Zeitraum von 15 Minuten relativ lang. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Verkürzung der gesetzlichen Hilfsfrist auf einheitlich 10 Minuten möglich ist.

Unabhängig davon bitte ich Sie um eine Stellungnahme, ob im Rahmen einer Fortschreibung des Landesrettungsdienstplanes zumindest die 95 %-Regelung überarbeitet werden kann. Zwar ist einsichtig, dass Hilfsfristen aufgrund besonderer Umstände nicht immer in allen Fällen eingehalten werden können, es sollte aber geprüft werden, ob für die Planung nicht ein geringerer Anteil als 5 % der Fälle zugrunde gelegt werden sollte.

Weiterhin bitte ich Sie zu prüfen, ob die Festschreibung eines „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“, der als unabhängige Stelle den Rettungsdienstorganisationen vorgeschaltet wird, sinnvoll wäre. In anderen Bundesländern, etwa NRW oder Bayern, wurde diese Institution bereits vor einigen Jahren, insbesondere als Instrument der Qualitätssicherung, in den Rettungsdienst- und Feuerwehrgesetzen implementiert.

Über eine solche Stelle kann der Rettungsdienst unabhängig von den finanziellen Interessen der Kostenträger bzw. der Leistungserbringer überwacht und organisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulla Haußmann MdL